



Marktgemeinde Sachsenburg

A-9751 Sachsenburg, Marktplatz 12

Tel. 04769/2925, Fax: 04769/2925-20, e-mail: sachsenburg@ktn.gde.at

Zahl: 852-0/235/2026

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 10. September 2026, Zl. 852-0/235/2026, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung 2027**)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 62/2026, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 22. Dezember 2021, Zl. 852-0/202/2021 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren (ausgenommen die Biomüllgebühren) werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	60 Liter Müllsack (bis Zwei-Personen-Haushalt)	Euro	37,00
b)	60 Liter Müllsack (ab Drei-Personen-Haushalt)	Euro	63,00
c) je	120 Liter Müllbehälter	Euro	77,00
d) je	240 Liter Müllbehälter	Euro	155,00
e) je	800 Liter Müllbehälter	Euro	515,00
f) je	1100 Liter Müllbehälter	Euro	708,00

§ 3

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je	60 Liter Müllsack		
•	vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2027	Euro	5,00
•	vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2028	Euro	5,20
•	vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2029	Euro	5,40
•	vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2030	Euro	5,60
•	ab 1. Jänner 2031	Euro	5,80
b) je	120 Liter Müllbehälter		
•	vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2027	Euro	7,20
•	vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2028	Euro	7,40
•	vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2029	Euro	7,60
•	vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2030	Euro	7,80
•	ab 1. Jänner 2031	Euro	8,00
c) je	240 Liter Müllbehälter		
•	vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2027	Euro	14,40
•	vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2028	Euro	14,80
•	vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2029	Euro	15,20
•	vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2030	Euro	15,70
•	ab 1. Jänner 2031	Euro	16,20
d) je	800 Liter Müllbehälter		
•	vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2027	Euro	48,00
•	vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2028	Euro	49,50
•	vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2029	Euro	51,00
•	vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2030	Euro	52,50
•	ab 1. Jänner 2031	Euro	54,00
e) je	1100 Liter Müllbehälter		
•	vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2027	Euro	66,00
•	vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2028	Euro	68,00
•	vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2029	Euro	70,00
•	vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2030	Euro	72,00
•	ab 1. Jänner 2031	Euro	74,00

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

je 60 Liter Müllsack	
• vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2027	Euro 4,50
• vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2028	Euro 4,60
• vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2029	Euro 4,70
• vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2030	Euro 4,80
• ab 1. Jänner 2031	Euro 4,90

- (3) Die Höhe der Biomüllgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Bioabfallsammelbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 80 Liter Bioabfallsammelbehälter	Euro 6,80
b) je 120 Liter Bioabfallsammelbehälter	Euro 8,50
c) je 240 Liter Bioabfallsammelbehälter	Euro 11,00

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren hat – mit Ausnahme der Abfallgebühr für die Zusatzsäcke – mit Abgabenbescheid im 1. Quartal des (jeweiligen) Folgejahres zu erfolgen.
- (2) Vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.

- (3) Der Betrag wird mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt und bei der bescheidmäßigen Festsetzung des (jeweiligen) Folgejahres in Abzug gebracht.
- (4) Die Abfallgebühr für den Zusatzsack ist mit Abholung des Müllsackes in der Marktgemeinde Sachsenburg zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2027 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg, vom 22. Dezember 2021, Zl. 852-0/202/2021, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Wilfried Pichler

	Unterzeichner	Marktgemeinde Sachsenburg
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-18T10:19:53+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1477140925
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.sachsenburg.at/amtssignatur	